



2021 | Ausgabe 11
2021

Newsletter

Unser Zitat des Monats:

„Wenn es morgens um sechs Uhr an meiner Tür läutet und ich kann sicher sein, dass es der Milchmann ist, dann weiß ich, dass ich in einer Demokratie lebe.“; so Winston Churchill. Sicherlich weiß das auch der Mann mit den Hörnern und dem Pelzmantel aus dem Capitol zu schätzen... Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches 2021, ein schnelles Impfangebot und eine wehrhafte Demokratie mit einer offenen Gesellschaft! 🗳️ 🦠 §

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Weiterhin suchen wir nach Verstärkung. Wir erweitern fortlaufend unser Anwaltsteam und suchen **Rechtsanwälte (m/w/d)** für den Bereich **Wirtschaftsrecht**. Wir freuen uns über jede Bewerbung in jedem Format. Ab Februar wird uns ein neuer Anwaltskollege verstärken. **Herr Rechtsanwalt Phil Alshuth** wird als Anwalt für Arbeitsrecht und Unternehmensverkäufe tätig. Wir wünschen ihm einen guten Start und viel Freude in unserer Kanzlei.

„Arbeitnehmer
müssen gestehen...“



Arbeitsrecht:

Für Arbeitgeber ist es immer interessant zu wissen, ob Arbeitnehmer, die gegen ihre Kündigung klagen, bereits Vermittlungsangebote von der Agentur für Arbeit erhalten haben oder ob sie sogar schon in einem neuen Arbeitsverhältnis stehen. Denn sobald der Arbeitnehmer einer neuen Tätigkeit nachgeht, hat er nach § 615 Satz 1 BGB keinen Vergütungsanspruch mehr gegen seinen alten Arbeitgeber, es sei denn, die aktuelle Vergütung ist niedriger als

die ursprünglich vereinbarte. In diesem Fall greift die Problematik des Annahmeverzugslohn nur noch in Höhe der Differenzvergütung.

Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu eine aktuelle Entscheidung getroffen, die die Verteidigungsmöglichkeiten von beklagten Arbeitgebern wesentlich verbessern werden.

Nach dem Urteil hat der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer, der **Vergütung wegen Annahmeverzugs** fordert, einen **Auskunftsanspruch** über die von der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter unterbreiteten Vermittlungsvorschläge. Grundlage des Auskunftsbegehrens ist eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis nach § 242 BGB (BAG, Urteil vom 27.05.2020 – 5 AZR 387/19)

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf schriftliche Auskunft über die von der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter dem Arbeitnehmer unterbreiteten Vermittlungsvorschläge unter Nennung von Tätigkeit, Arbeitszeit, Arbeitsort und Vergütung. Grundlage des Auskunftsbegehrens ist eine Nebenpflicht des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis gemäß § 242 BGB.

Grundsätzlich ist anerkannt, dass nach Treu und Glauben Auskunftsansprüche bestehen können, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien es mit sich bringen, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über den bestehenden Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann, ohne dass durch die Gewährung materiell-rechtlicher Auskunftsansprüche die Darlegungs- und Beweissituation im Prozess unzulässig verändert werden darf.

Das Bundesarbeitsgericht hat anerkannt, dass der auskunftsberechtigte Arbeitgeber in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und sich die notwendigen Informationen nicht selbst auf zumutbare Weise beschaffen kann.

Die Auskunft ist in Textform nach § 126 b Satz 1 BGB zu erteilen. Sie hat sich auf die Vermittlungsvorschläge unter Nennung von Tätigkeit, Arbeitszeit, Arbeitsort und Vergütung zu erstrecken. Nur wenn der Arbeitgeber von diesen Arbeitsbedingungen der Vermittlungsvorschläge Kenntnis hat, ist er in der Lage, Indizien für die Zumutbarkeit der Arbeit und eine mögliche Böswilligkeit des Unterlassens anderweitigen Erwerbs vorzutragen. Sodann obliegt es im Wege abgestufter Darlegungs- und Beweislast dem Arbeitnehmer, diesen Indizien entgegenzutreten und darzulegen, weshalb es nicht zu einem Vertragsschluss gekommen ist bzw. ein solcher unzumutbar war.

Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**

„Unkontrollierter Zugang zu Pflegeheimen und Corona“



Pflegerecht:

Am 23.12.2020 hat das Verwaltungsgericht Aachen entschieden, dass der **unkontrollierte Zugang von Besuchern von Pflegeheimen ohne Testpflicht** offensichtlich rechtswidrig ist. Wir haben in diesem Verfahren einen stationären Träger von Pflegeeinrichtungen vertreten, der seine Bewohner und insbesondere auch seine Pflegekräfte schützen wollte.

Das Verwaltungsgericht Aachen hat entschieden, dass insbesondere Ziffer 2.5, Satz 3 und 4 der CoronaAV Pflege und Besuche nicht verhältnismäßig und damit rechtswidrig ist. Der Beschluss liegt in der **Anlage** bei. Noch am gleichen Tage hat das Ministerium unter der Federführung von Minister Laumann die CoronaAV Pflege und Besuche geändert. So funktioniert im Idealfall der Rechtsstaat.

Ihre Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**

*„Die GbR
wird
renoviert...“*



Wirtschaftsrecht:

Das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Personengesellschaftsrechts** vorgelegt (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG).

Nach dem Regelungskonzept der geltenden §§ 705 ff. BGB ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine nicht rechtsfähige, zur Durchführung einer begrenzten Anzahl von Einzelgeschäften gegründete Gesamthandsgemeinschaft. In den Gesellschaftsverträgen können die Gesellschafter eine große Bandbreite an Gesellschaftszwecken vereinbaren, weshalb in dieser Rechtsform auch Zwecke verfolgt werden, die dem bisherigen gesetzlichen Leitbild nicht entsprechen.

Zur Sicherung des Grundstücksverkehrs unter Beteiligung von nicht mit Registerpublizität ausgestatteten Gesellschaften bürgerlichen Rechts hat der Gesetzgeber daraufhin die § 899a BGB und § 47 Absatz 2 GBO in das Gesetz aufgenommen. Danach wird eine Gesellschaft unter Angabe ihrer Gesellschafter im Grundbuch eingetragen.

Nach der gesetzlichen Konzeption können Gesellschaften in den Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften für den Betrieb eines Handelsgewerbes oder die Verwaltung eigenen Vermögens gegründet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen, die teilweise von der Rechtsprechung, teilweise in spezialgesetzlichen Bestimmungen aufgestellt werden, stehen diese Rechtsformen Gesellschaftern daneben auch zur gemeinsamen Ausübung

Freier Berufe zur Verfügung. Heilberufe ausübenden Personen und Rechtsanwälten ist es aber nach wie vor verwehrt, sich dieser Rechtsformen zu bedienen, so dass ihnen insbesondere die Berufsausübung in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft verwehrt ist, was vielfach als unangemessene Beschränkung bewertet wird.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu konsolidieren und die geltenden Vorschriften an die praktischen Bedürfnisse von Gesellschaften und Gesellschaftern anzupassen. Hierfür sollen die Vorschriften auf das Leitbild einer auf Dauer angelegten Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgerichtet werden, die als solche am Rechtsverkehr teilnimmt, selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann und hierfür durch Eintragung in ein eigenes Register mit Subjektpublizität ausgestattet werden kann. Die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften sollen grundsätzlich auch zur gemeinsamen Ausübung Freier Berufe durch die Gesellschafter zugänglich gemacht werden. Schließlich soll für Personenhandelsgesellschaften ein modernes, im Grundsatz dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell folgendes Beschlussmängelrecht eingeführt werden.

Dieses neue Gesetz kann gravierende Auswirkungen auf Ihr Pflegeheim oder Ihren Pflegedienst haben, so dass wir dieses Thema selbstverständlich für Sie im Auge behalten.

Rückfragen hierzu beantwortet gerne **Herr RA Ralf Kaminski, LL.M.**

Unser Steckbrief



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte

der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
 Grabenstr. 12
 Kortumhaus
 44787 Bochum
 Telefon +49 (0)234 579 521-0
 Telefax +49 (0)234 579 521-21
 E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
 www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Sitz Bochum
 Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.